= EDCOMOEDED =

HIDOIRIE ARO DOWN

0_02/0000603()E088 =

A _ - N

030ECS - 030EZ200306:

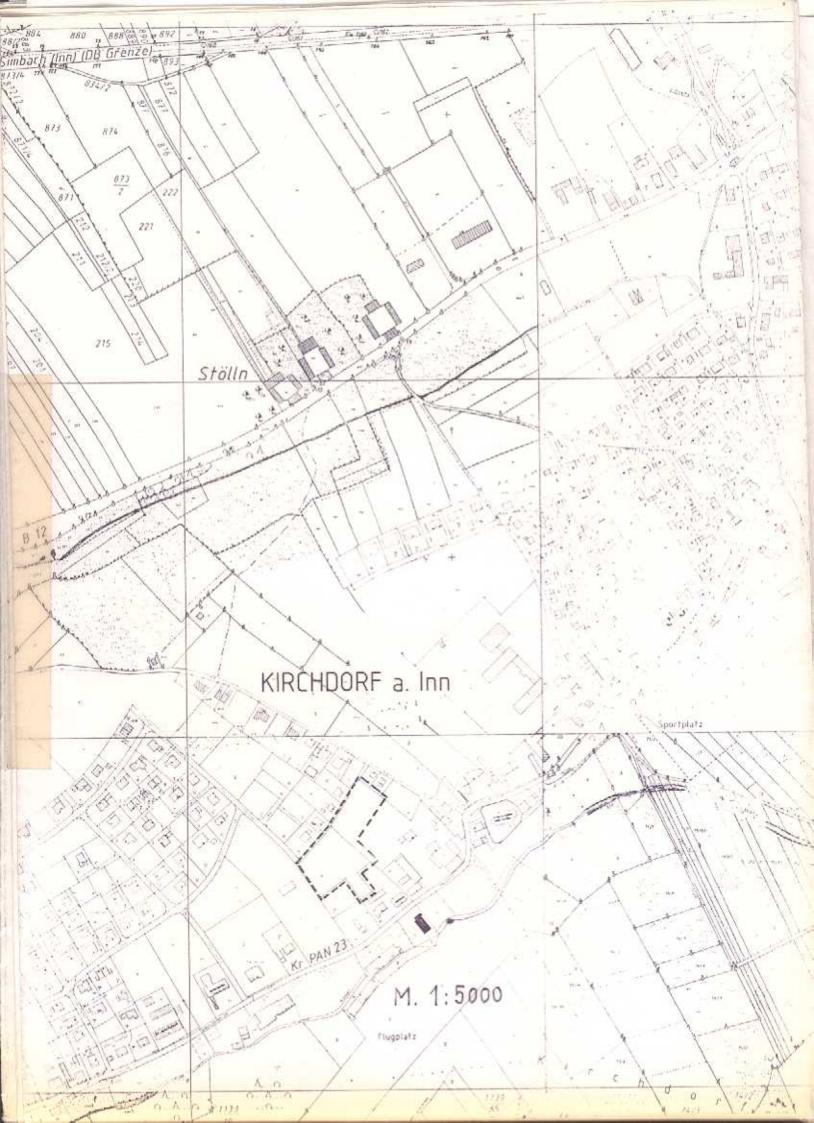
UUNGSPLAN

033000000003355030H0N00-0-0-0-00 1-1000000

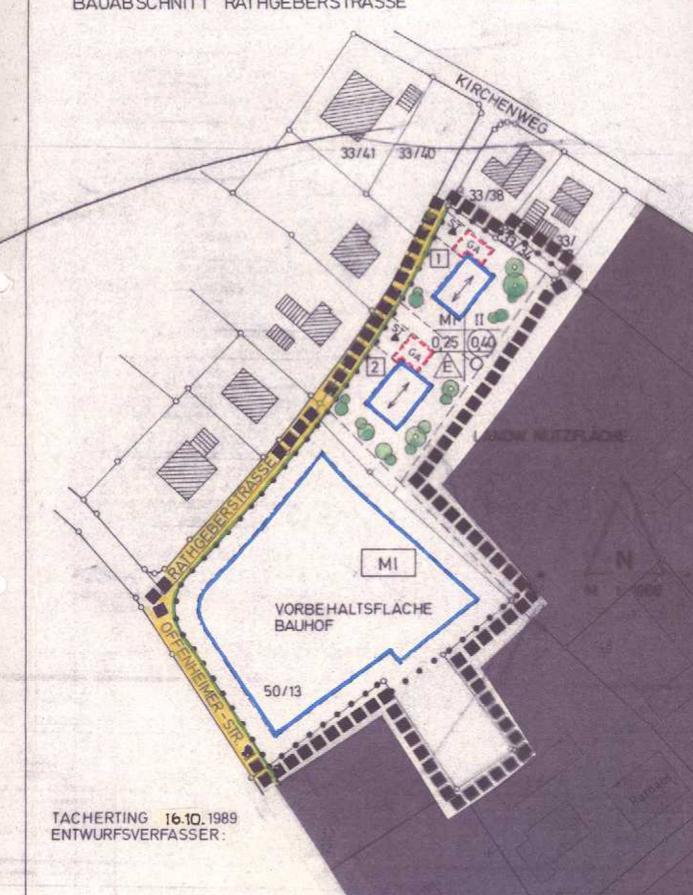
ENTWURFSVERFASSER:

WALTER HONISCH
Dipl. Ing betet. Architekt
zugel Sechverständige für Gebäudebewertungen d. Bayer Versicherungskammer
Austr 87 Tel. 08621/39 68

ARCHITEKT ARCHIT TACHERTING, DEN 16.10.1989



BEBAUUNGSPLAN KIRCHDORF - MITTE BAUABSCHNITT RATHGEBERSTRASSE



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1.D ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Bauland wird im Beltungsbereich des Bebauungsplanes Kirchdorf a. Inn - Mitte, Bauabschnitt IV, Josef-Rathgeber-Straße, Bemeinde Kirchdorf a. Inn als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt (siehe Nutzungsschablone).

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig (siehe Punkt 2.4.0 Stellplätze).

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z

Darstellung im Plan mit Festsetzung der Firstrichtung als: als Höchstmaβ zulässige Nutzung

E + 1

(Erdgeschβ + 1. Obergeschoβ)

2 Volloeschosse

E + D 2

2 Vollgeschosse (1.0bergeschoβ als ausgebautes Dachgeschoβ)

E + D 1

1 Vollgeschoβ + ausbaufähiges Dachgeschoβ (kein Vollgeschoβ)

1.2.0 SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE (Erläuterung)

Baugebiet

Zahl der Vollgeschosse Z

Brundflächenzahl BRZ

Geschoßflächenzahl GFZ

Bauweise

Gebäudetup

1.3.0 FESTSETZUNGEN NACH 5 9 BOUGE

1.3.1 Mindestgröße

bei Einzelhäusern 700 qm

bei Doppelhäusern 400 gm je Haushölfte

1.3.2 Firstrichtung

Die einzuhaltende Firstrichtung

verläuft parallel zum Mittelstrich

1.3.3 Bouweise

offen Einzelhausbebauung

1.4.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 22 und 23 BauNVO)

1.4.1 0

offene Bauweise

1:4.2

Baugrenze

1.5.0 VERKEHRSFLACHEN, ÖFFENTLICHE FLACHEN



StraßenverKehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite und Gehweg

1.5.2 [2005]20000

öffentlicher Bankett- bzw. Wiesenstreifen mit Angabe der Ausbaubreite

1.5.3 4.00

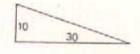
für Antieger und Versorgungsfahrzeuge befahrbarer öffentlicher Wohnweg mit Angabe der Ausbaubreite

1,5.4

andere Fahrbahnbefestigung (Ausführung siehe Punkt 2.5.0 Wege und Plätze)

1.5.5

Sichtdreieck mit Angabe der Schenkel-Länge.



Im Bereich der Sichtflächen ist Keine Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe Über den Verbindungstinien der Fahrbahn zulässig.

1.5.6

Verkehrsflächenbegrenzungslinie

1.5.7

öffentliche Grünfläche

1.6.D FÜHRUNG DER VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN SOWIE LEITUNGEN

1.5.1 -0--0--0-

bestehende bzw. geplante Wasserversorgungsanlage

1.6.2

bestehende bzw. geplante Abwasserbeseitigungsanlage

1.7.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.7.1 | ST[GA]

Flächen für private Stellplätze die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

1.7.2 • GA

Garagen mit Firstrichtung, Zufahrt in Pfeilrichtung

1.7.3

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.7.4 ----

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.7.5 00-00-0-

Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung (Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhaus)

FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG (Art. 91 Bay80)

2.1.0 GEBAUDEFESTSETZUNGEN

Dacher:

Das Abschleppen des Hauptdaches (z.8. über angebaute Garagen und Nebengebäude) ist nur an einer Gebäudelängsseite bis zu 3,50 m Breite zulässig.

Traufseitige Dacheinschnitte an den Gebäudeecken sind unzulässig.

Dachdeckung: Pfannendeckung, naturrot

Fassadengliederung und Material:

Die Gebäude sind in verputztem Mauerwerk in Holzbauweise oder mit überlugter Holzschalung auszuführen. Für die verputzten Wandflächen sind nur ruhige Strukturen und gebrochene Farbtone zulässig; die Holzteile Können naturbelassen bleiben bzw. mit heller bis mittelbrauner Lasur nachbehandelt werden. Unzulässig sind alle Arten von Verkleidungen außer Halz.

Balkone:

Balkone sind in Holzkonstruktion bis Auskragungsweiten von 1,40 m zelässig. Eckeinschnitte sind nicht moglich.

Kamines

Kamine müssen in Firstnähe aus dem Dach stoßen; überbreite Kamine an der Außenvand und wellenförmige Kaminabdeckungen sind unzulässig.

Sonnenkollektoren: Die Kollektoren sind der Dachfläche anzupassen und zu integrieren.

Dachgauben:

Beim Gebäudetyp E + D und einer Dachneigung von mindestens 27 Grad ist je eine Dachgaube je Dachfläche zu-Lässig. Fenstergröße max. 1,3 qm.

Dachflächenfenster:

Liegende Dachflächenfenster bis max. 1 qm Fensterfläche sind zulässig.

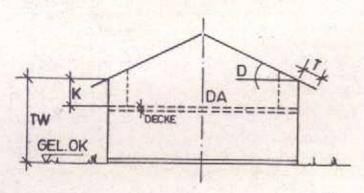
Empfehlungen:

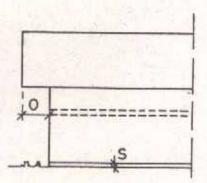
Das Verhältnis von Hauslänge zur Housbreite sollte mindestens 1,5 :1,0

Fenster sind als Holzfenster mit Teilungen bzw Sprossen auszuführen. Türen und Tore ebenfalls aus Holz. Die Verwendung von Metallfenstern und -türen sowie Glasbausteinen sollte vermieden werden.

2.2.0 GEBÄUDEHÖHEN, BAUHÖHEN

Schema mit Darstellung der Meßgrößen für nachfolgende Festsetzungen:





0 = Dachneigung

K = Kniestock

0 = Ortgang

T = Traufüberstand

TW= Wandhohe traufseitig

S = Socket

DA= Der für die Geschoßfläche anzurechnende voll nutzbare Dachraum (Höhe über 2,0 m)

Zulässig sind entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan folgende Gebäude:

2.2.1 E + D 1 Gebäude mit Erdgeschoß + ausgeb. Daschgeschoß

Dachform: Satteldach Dachneigung: 23 - 33 Grad Kniestock: max. 1,45 m

Traufüberstand: max. 1,20 m

Wandhöhe

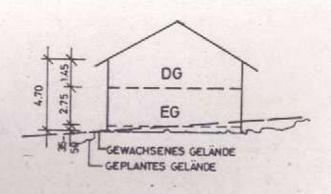
traufseitig: max. 4.9 m (ab gewachsenem Gelände)

Ortgang:

max. 1,20 m 0,35 - 0,50 m ohne Absatz Material Socket: Aufschüttung: Gebäude können gegenüber Straße bzw. gewachsenem Gelände um max.

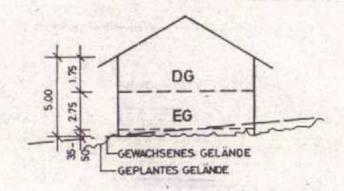
0,50 m überhäht werden.

Schnitt # 1:250



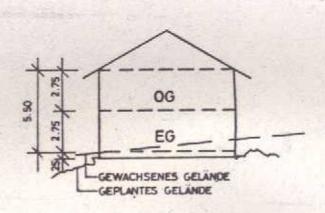
2.2.2 E + D 2 Gebäude mit Erdgeschoß + ausgeb. Dachgeschoß Dachform: Satteldach Dachneigung: 27 - 33 Grad Kniestock: max. 1.75 m Traufüberstand: max. 1.20 m Wandhöhe traufseitig: max. 5.20 m (ab gewachsenem Gelände) Ortgang: max. 1.20 m Sockel: 0.35 - 0.50 m ohne Absatz Material Aufschüttung: Gebäude sind gegenüber Straße bzw. gewachsenem Gelände um 0.35 - 0.50 m zu überhöhen

Schnitt M 1:250



2.2.3 E + I Gebäude mit Erdgeschoß und 1. Obergeschoß
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 27 - 33 Grad
Knisstock: über 1. OG nicht zulässig
Traufüberstand: max. 1.20 m
Wandhöhe
traufseitig: max. 6.0 m (ab gewachsenem Gelände)
Ortgang: max. 1.20 m
Sockel: 0.35 - 0.50 m ohne Absatz Material
Aufschüttung: Gebäude können gegenüber Straße
bzw. gewachsenem Gelände um
max. 0.50m überhöht werden.

Schnitt M 1:250



2.3.0 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

Hohe Sockelausbildungen bei Garagen in Verbindung mit Aufschüttungen sind zu vermeiden. Abfahrtsrampen zu Garagen in Kellergeschossen sind nicht zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Wandhöhe traufseitig: einfahrtsseitig nicht über 2,50 m. Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind als Satteldach auszubilden.

Die Garagen sind in Bauhöhe, Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Verschneidungen der Dachflächen mit dem Hauptdach sind konstruktiv und gestalterisch einwandfrei zu lösen.

2.4.0 STELLPLATZE

Die Zufahrtsbreite von Garagen darf max. der Breite der Garage entsprechen. Die Garagenzufahrt muß mindestens 5,00 m tief sein, damit diese als Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt werden kann.

Nebeneinander liegende Zufahrten sind nicht einzuzäunen und abgestimmt zu gestalten (sihe Punkt 1.1.0 Art der baulichen Nutzung sowie 1.6.1 und 1.6.2 sonstige Festsetzungen).

Die Befestigung der Garagenzufahrten ist alternativ aus-

- a) Natursteinpflaster
- b) Betonverbundpflaster
- c) wassergebundener Decke (Riesel)
- d) Einstreu-Mastex

zuführen mit:

Empfehlung: Die Garagenvorplätze sind zumindest bei aneinandergrenzenden Doppelgaragen durch Pflanzihseln zu gliedern.

Bei längeren Garagenzufahrten wird zur besseren gestalterischen Einfügung in den Gartenbereich die Befestigung von nur zwei parallelen Fahrspuren bei gleichzeitiger Begrünung der Restfläche empfohlen.

2.5.0 SCHALLSCHUTZ

Schlafraumfenster sollten im Hinblick auf den nahen Bauhof und den landwirtschaftlichen Betrieb nicht nach Güden ausgerichtet werden. Für das Wohnhaus Nr. 2 sollten darüber hinaus auch auf der Westseite keine Schlafraumfenster angeordnet werden.

2.6.0 STRASSENBELEUCHTUNG

Die Straßenbeleuchtungsmasten sind mit einem Mindestabstand von 0,50 Meter zum Bordsteinrand der öffentlichen Straße im Privatgrund aufzustellen.

2.7.0 ANTENNENANLAGEN

Auffällig über dem Dach angebrachte Antennenanlagen sind verboten. Gemeinschaftsantennenanlagen für das Baugebiet sind anzustreben. Die Errichtung von funkmasten auf den Grundstücken ist verboten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1.0 EINFRIEDUNGEN

Zaunverlauf unmittelbar an der vorderen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Sichtbare Zaunfundamente und Begrenzungsmauern sind bis 0.20 m zulässig. Die Höhe aller Zaunarten einschl. Fundament ist auf max. 1.00 m beschränkt. Höhere Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken zulässig. Pfeiler für Türen und Tore sind in Holz, verputztem oder weiß gestrichenem Mauerwerk oder glattem Sichtbeton auszuführen. Einfriedungen sind als Holzstaketen- oder waagrechter Bretterzaun auszuführen. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.

Zaunverlauf an seitlichen Grundstücksgrenzen entweder als Holzzaun ohne Sockel oder als Drahtzaun max. 1,00 m hoch, jedoch beidseitig hinterpflanzt. Empfehlung: Bei einem Gebäudeabstand von veniger als 5,00 m
zur öffentlichen Verkehrsfläche sollte der Vorgartenbereich zum öffentlichen Straßenraum nicht
eingezäunt werden. Stehen Gebäude gruppenweise
zusammen, sollte ein gemeinsamer Eingangsplatzbereich mit Bepflanzung gestaltet werden.

3.2.0 GRUN- UND FREIFLACHEN

3.2.1 BEPFLANZUNG, EINGRÜNUNG

Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind entsprechend Punkt 3.2.2 a) und b) anzulegen und zu unterhalten.

Es sind nur passende einheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. Nicht zulässig ist die Pflanzung von landschaftsfremden buntlaubigen und exotischen Züchtungen sowie der säulenförmigen farbgezüchteten Koniferen und von Koniferenhecken.

Auf eine durchlaufende und lockere Bepflanzung zur freien Landschaft hin ist im Bereich der privaten Grünflächen besonders zu achten; je Grundstück sind je 250 qm Grundstücksfläche ein Groβbaum nach Punkt 3.2.2a) zu pflanzen, mindestens jedoch 3 Großbäume je Grundstück. Zur Ortsrandabgrenzung ist bei allen Grundstücken entlang der freien Grundstückseite pro 10 m Grundstückstlänge 1 Broßbaum zu pflanzen.



private Grünfläche mit intensiver Durchgrünung

Empfehlung: Pflanzvorschläge:



Baumpflanzung im öffentlichen oder privaten Bereich nach Pflanzliste (siehe Punkt 3.2.2 a) Bäume).



Decksträucher als freiwachsende Hecke in Verbindung mit Pflanzgebot (siehe Punkt 3.2.2 b) Sträucher> zur Durchgrünung und als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft.

3.2.2 PFLANZLISTEN

a) Bäume Als Alteebaum und Straßenbegleitgehölz sind

zugelassen:
Acer platanoides
Acer campestre
Acer pseudoplatanus
Tilia cordata
Tilia platyphyllus
Fagus sylvatica
Sorbus aucuparia
Carpin us betulus
Quercus robur
Sorbus intermedia

Spitzahorn
Feldahorn
Bergahorn
Winterlinde
Sommerlinde
Euche
Eberesche
Weißbuche
Eiche
Mehlbeere

Die Alleebaume sollen als Hochstämme, Mindesthähe 350 bis 400 cm, Mindestumfang 18 - 20 cm gepflanzt werden. In Ergänzung bzw. alternativ zu den angeführten Baumarten Können im privaten Bereich Obstgehölze (Hochstämme) gepflanzt werden.

b) Sträucher: Als Unterpflanzungen zu Alleebäumen sowie Hinterpflanzung seitlicher Zäune sind zugelassen:

> Rosa rugosa Rosa nitida Hypericum calcinum Johanneskraut Coryllus avellana ' Haselnuß Viburnum lantana Wolliger Ligustrum vulgare Liguster Sambuchus nigra Holunder Potentilla i.Arten Fingerstrauch Cornus mas Cornus sanguinea Hartriegel Crataegus carrierii Weißdorn Prunus spinosa Rosa canina

Buschrose bodendeckend Euschrose niedrig Wolliger Schneeball KornelKirsche Schlehe Hundarose bodendeckend

Die Sträucher sollen in den Größen 100 - 150 cm gepflanzt werden.

HINWEISE

4.1.0 KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

Flurstücksgrenzen mit Grenzstein bestehendes Wohngebäude 4.1.2 bestehendes Nebengebäude 4.1.3 Böschung mit Ober- und Unterkante 4-1-4 abgemarkter Weg Flurstücksnummern 4.1.6 20, 123/2 4.1.7 Freileitungsmost 4.1.7 -0-0-0 unterirdische Fernsteuerleitung

4.2.0 SONSTIGE HINWEISE UND PLANZEICHEN

Gestaltung

Die Gebäude sind so zù gestalten, daß sie in Einklang mit § 12 BayBO nicht verunstaltend wirken, der ortsüblichen Bauweise entsprechen und sich in das vorhandene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Elewegt iche und Müllbehälter

Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfalltonnen Abfallbehälter sind auf vor Einsicht geschützten Flächen des Grundstückes oder als Wandeinbaubehälter auszuführen. Der Nachweis ist im Zuge der Baueingabe zu erbringen.

> Grundstücksgrenzen, im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung neu zu vermessen.

2 Parzetten-Nummerierung

-◇-◇-◇- 20 kV - Mittelspannungs - Erdleitung

Grundwasser: Das Grundwasser Kann bei Langanhaltenden Masseperioden bis Knapp unter die Geländeoberkante ansteigen.

4.3.0 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG

- 4.3.1 Die Wasserversorgung erfolgt über die gemeindliche Wasserversorgungsanlage. Der Anschluß- und Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Gartenbewässerung und den Betriebswasserverbrauch. Die einschlägigen DIN-Vorschriften für die Wasserinstallation sind einzuhalten.
- 4.3.2 Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt über die gemeindliche Kanalisation. Die Oberflächenvasser (Dach- und Hofbefestigung) sind auf dem Grundstück zu versickern. Der Anschluß an die gemeindliche Kanalisation hat nach den einschlägigen DIN-Normen zu erfolgen, insbesondere sind die Bastimmungen zur Rückstauebene des Kanales zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 Baußb vom ... 24.05.1289 bis ... 26.06.1989 in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchdorf a. Inn, Zimmer 6 öffentlich ausgelegt.

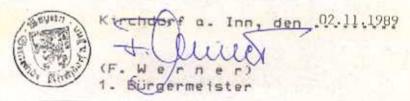
Ort und Zeit der Auslegung wurden am . 24.05.1989 durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde Kirchdorf a. Inn und Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rottal - Inn vom . 24.05.1989. Seite .143.. ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf a. Inn, den. 02:11.1989

(F. W * r n e r)

1. Surgermeister

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom . 16.10.1989 ... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



Dem Landratsamt Rottal wurde der Bebauungsplan angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht festgestellt.

Parrkiehen, den 22 JAN 1990

Hafner
Regierungsrat

1 4 Feb 19

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am 14. Feb. 1990 in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchdorf a.Inn gem. § 12 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14 Feb. 1990 ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel und Veröffentlichung im Amts-blatt des Landkreises Rottal-Inn bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist nach § 12 BauGB rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften dese § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 des Baugestzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung- ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung."

Kirchdorf a. Inn, den 14. Feb. 1990

1. Bürgerme

F Werner

1. Bürgermeister u

Gemeinschaftsvorsitzender